

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN (ATB) FÜR KUNSTHÄNDLER

1. Zielsetzung der Messe

Die KUNST MESSE FRANKFURT findet jährlich in Frankfurt statt. Die KUNST MESSE FRANKFURT 15 wird als Veranstaltung durchgeführt, die der Werbung und dem Verkauf dient und nimmt einen hohen Rang unter den internationalen Kunstmessen ein.

Sie ist dazu bestimmt,

- ein repräsentatives Bild von der Leistungsfähigkeit des deutschen und internationalen Kunsthandels zu vermitteln,
- Verbindungen zu Sammlern, Museen und Händlern im In- und Ausland zu knüpfen und
- den Kreis der an Kunstwerken und Antiquitäten Interessierten zu erweitern.

2. Titel der Veranstaltung

KUNST MESSE FRANKFURT 15

3. Ort und Dauer der Veranstaltung

Messe Frankfurt, Ludwig-Erhard-Anlage 1, Halle 1.1 + 1.2

D-60327 Frankfurt am Main

31. Januar - 3. Februar 2015

Öffnungszeiten:

Freitag, 30. Januar 15, Vernissage 17-21 Uhr

täglich geöffnet, 31. Januar bis 2. Februar 15 12-20 Uhr, 3. Februar 15 12-18 Uhr

4. Veranstalter

Die Kunstmedien GmbH (nachfolgend als Veranstalter bezeichnet) veranstaltet die Messe. In allen Messeangelegenheiten wird der Veranstalter durch den Geschäftsführer oder einen Bevollmächtigten vertreten. Er ist der Messeleiter.

5. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet der Beirat des Veranstalters. Entscheidungen des Beirates können vom Antragsteller nicht selbständig angefochten werden; maßgebend ist stets die Zulassung / Ablehnung eines Antrages, wie sie vom Veranstalter nach 9. erklärt wird.

6. Teilnahmeberechtigung

6.1. Zugelassen werden können Kunsthändler, die Mitglied in einem der C.I.N.O.A. angeschlossenen Verbände sind. Über Ausnahmen entscheidet der Beirat.

6.2. Die Teilnahmeberechtigung kann solchen Antragstellern versagt werden, bei deren Zulassung Schäden für Ansehen und Glaubwürdigkeit der Veranstaltung drohen oder bei denen sonstige wichtige Gründe vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller.

6.2.1. im Geschäftsjahr unlauter auftritt, insbesondere falsche oder grob fehlerhaft beschriebene Objekte anbietet.

6.2.2. Nicht über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügt.

6.2.3. überwiegend Objekte aus einem Bereich anbietet, der durch das repräsentativere Angebot anderer Antragsteller im Wesentlichen abgedeckt wird.

6.3. über alle Zulassungsanträge ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.

7. Teilnahmeantrag

Der Antrag auf Messeteilnahme ist auf dem Formblatt "Anmeldeformular für Kunsthändler" des Veranstalters, dem die Teilnahmebedingungen beigelegt sind, zu stellen. Mit Unterzeichnung des Formblattes erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Bedingungen an.

Kunstmedien GmbH

Dornhofstraße 100

63263 Neu-Isenburg · Germany

Phone +49 (0) 6102 882 56 56

Fax +49 (0) 6102 882 56 19

www.kunstmessefrankfurt.de

info@kunstmessefrankfurt.de

8. Anmeldefrist

Anmeldeschluss ist der 15. November 2014. Der Poststempel ist hierbei entscheidend.

9. Vertragsschluss

9.1. Der Vertrag über die Messeteilnahme kommt erst durch die Annahme des Teilnahmeantrages zustande. Sie wird dem Antragsteller vom Veranstalter schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist erklärt. Hat der Beirat gegen eine Zulassung entschieden, wird die Ablehnung des Teilnahmeantrages innerhalb vorgenannter Frist schriftlich mitgeteilt.

9.2. Jede Zulassung eines Bewerbers gilt nur für diesen persönlich. Die Rechte aus der Zulassung können auch teilweise nicht auf Dritte übertragen werden.

10. Auswahl der Antragsteller und Standzuteilung

10.1. Der Zweck der Veranstaltung verlangt zur Sicherung der Qualität und der Übersichtbarkeit des Angebotes sowie aus räumlichen Gründen eine Beschränkung der Zahl der Aussteller. Liegen mehr Anträge auf Zulassung vor als Aussteller zugelassen werden können, erfolgt die Auswahl nach billigem Ermessen des Beirates unter Beachtung u.a. folgender Kriterien:

10.1.1. Stets ist das Gesamtinteresse der Messe (=Zielsetzung nach 1.) höher als das Einzelinteresse eines Antragstellers zu bewerten.

10.1.2. Antragsteller, die durch die Qualität ihres Angebots innerhalb des deutschen Kunsthandels einen besonderen Rang einnehmen oder eine Lücke im sonstigen Angebot für die Messe ausfüllen, können bei der Zulassung vorrangig berücksichtigt werden.

10.2. Es können Einzel- und Gemeinschaftsstände zugeteilt werden. Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Messestandes, u.a. nach Art, örtlicher Lage und Größe, besteht nicht. Die örtliche Standzuteilung in der Annahmeerklärung des Veranstalters (9.1.) ist vorläufig und unverbindlich. Standänderungen behält sich der Veranstalter bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung vor, soweit die Standänderung der Größe und Platzierung nach unwesentlich ist und/oder die Standänderung aus wichtigen Gründen erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Wahrung der thematischen Gestaltung, dem Gesamtbild und der Lückenlosigkeit des Messeangebotes bei Absagen von Ausstellern.

10.3. Wird vom Veranstalter ein Gemeinschaftsstand zugeteilt, hat jeder Aussteller auf diesem Stand die Kosten separat zu zahlen. Die Standmiete (11.1.1) wird einmal für den Gemeinschaftsstand erhoben. Die einzelnen Aussteller haften gesamtschuldnerisch. Im Übrigen hat jeder Aussteller auf dem Gemeinschaftsstand für seine Person und seinen Standbereich alle Pflichten nach den Teilnahme- und Jurybedingungen gesondert zu erfüllen.

11. Miete, Kosten

11.1. Es wird folgende Miete (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) erhoben:

11.1.1. Standmiete

190,00 Euro pro qm. Buchbar sind 16 qm oder ein Vielfaches davon, inklusive 1 Strahler pro 4 qm.

11.1.2. Das Recht zur Nutzung des Reserve- und Leergutlagers, das der Veranstalter auf anderen Flächen des Messegeländes unterhält, ist unentgeltlich. Der Veranstalter haftet nicht bei Schäden, Verlust oder Untergang des eingelagerten Gegenstände. Eine gesonderte Bewachung erfolgt nicht.

11.2. Die Standmiete umfasst die Überlassung eines Standes inklusive:

- weiß gestrichene Standbegrenzungswände.
- oder gegen Aufpreis mit Stoff bespannte Standbegrenzungswände lt. Entwurfskizze Hallenplan in Höhe von 3,50 m. Die Nutzung der Außenstandwände ist möglich.
- Blende an den offenen Standseiten,

Kunstmedien GmbH

Dornhofstraße 100

63263 Neu-Isenburg · Germany

Phone +49 (0) 6102 882 56 56

Fax +49 (0) 6102 882 56 19

www.kunstmess frankfurt.de

info@kunstmess frankfurt.de

- mindestens ein einheitliches Namensschild.

Der Stromanschluß wird von einem Messe-Elektriker gelegt und von ihm mit 200 Euro berechnet. Preise verstehen sich netto, ohne Mehrwertsteuer. Unberührt bleibt die Inanspruchnahme von Leistungen gem. Servicemappe; Näheres regelt 17.4.

12. Fälligkeit/Säumnis

12.1. Nach Standzuteilung erhält der Aussteller die Rechnung über die Miete. Die Fälligkeit ist in den Rechnungen ausdrücklich angegeben; anderenfalls gilt §271 I BGB.

12.2. Erfolgen Zahlungen später als 30 Tage nach Fälligkeit, fallen Zinsen an (§288 Abs. 2 BGB). Dem Veranstalter bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens vorbehalten.

12.3. Sind Standmiete und evtl. weitere anfallende Kosten nicht spätestens bei Bezug des Standes bezahlt worden, darf der Veranstalter den Aussteller in Ausübung seiner Rechte nach §320 BGB solange am Betreten des Standes hindern, bis die geschuldeten Beträge vollständig entrichtet worden sind. Die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen bleibt unberührt.

12.4. Wird eine Rechnung über Standmiete nachträglich korrigiert, sind nach 12.2. angefallene Zinsen für die Standmiete bezogen auf diejenige Miete, die auf die endgültig zugeteilte Standfläche entfällt, zu entrichten bzw. fortzuentrichten.

13. Unzulässige Untervermietung

Dem Aussteller ist jede Art von Untervermietung oder sonstige Überlassung seines Standes auch unentgeltlich an Dritte untersagt.

14. Rücktritt des Ausstellers, Kündigung des Veranstalters

14.1. Nach Eingang des Teilnahmeantrages beim Veranstalter ist ein teilweiser oder vollständiger Rücktritt vom Vertrag nicht möglich. Die Miete ist in voller Höhe zu bezahlen, auch wenn der Stand nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt wird.

14.1.1. Verzichtet der Antragsteller darauf, die ihm zugeteilte Standfläche ganz oder teilweise zu belegen und kann die freie Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden, hat der Aussteller für zusätzlichen Vermietungsaufwand des Veranstalters eine pauschale Entschädigung pro m² i.H.v. 80,00 Euro für die angemieteten Quadratmeter zu bezahlen, es sei denn, der Aussteller kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

14.1.2. Belegt der Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes den freigewordenen Stand durch Umlegung mit anderen Ausstellern, steht dies einer Neuvermietung nicht gleich. Die Standmiete, die Kostenpauschale und Katalogeintrag sind vom Antragsteller ungekürzt zu bezahlen.

14.2. Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und den Aussteller von der Beteiligung an der Messe auszuschließen sowie über dessen Standfläche anderweitig zu verfügen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ausstellers gestellt und ein solcher Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Von diesen Tatbeständen hat der Aussteller den Veranstalter unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Übt der Veranstalter sein Kündigungsrecht aus, bemisst sich die Abwicklung des Vertrages nach 14.1.

15. Katalog

15.1. Für die Veranstaltung wird ein Katalog herausgegeben. Jeder Aussteller erhält kostenlos zehn Exemplare. Die Eintragung der Aussteller ist obligatorisch und kostet 250 € netto. Der Aussteller ist zur entgeltlichen Belegung von zwei gegenüberliegenden Katalogseiten verpflichtet. Es können jedoch auch vier oder sechs Seiten gegen Aufpreis belegt werden.

Vorstehender Preis enthält Lithokosten und versteht sich netto plus MwSt.. Sollte bei den Lithos ein Hintergrund eingezogen werden müssen oder Freistellungen erforderlich sein, wird dieser Mehraufwand zusätzlich berechnet.

Kunstmedien GmbH

Dornhofstraße 100

63263 Neu-Isenburg · Germany

Phone +49 (0) 6102 882 56 56

Fax +49 (0) 6102 882 56 19

www.kunstmessefrankfurt.de

info@kunstmessefrankfurt.de

15.2. Die Nachweise für die Zuschreibungen von Objekten an Künstler und die Provenienzen müssen bei Bestellung der Abbildung beigefügt sein. Sie müssen wahrheitsgemäß sein. Andernfalls dürfen Zuschreibungen ohne Rückfrage beim Aussteller gestrichen oder geändert werden.

15.3. Der Veranstalter legt im Interesse einer ansprechenden Kataloggestaltung nach billigem Ermessen die im Katalog erscheinenden Texte nebst Abbildungen fest. Er haftet weder für Druck- oder Schreibfehler im Katalog noch für die korrekte farbliche Wiedergabe von Objekten. Dem Aussteller ist bekannt, dass der Messekatalog von einem durch den Veranstalter beauftragten Verlag hergestellt wird. Die Kosten für den Katalog werden zusammen mit der Standmiete berechnet.

15.4. Alle Druckvorlagen müssen reprofähig (Dias, Ektachrome, CD, DVD, Fotos) sein. Amateur- und Polaroidaufnahmen sind als Druckvorlagen unzulässig. Bei Einsendung von digitalem Fotomaterial muss ein 10 x 15 cm-Print beiliegen. Ist das nicht der Fall, wird der Print vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erstellt.

15.5. Der Aussteller sichert zu, dass die Weitergabe und Veröffentlichung der Lichtbilder sowie der darauf abgebildeten Werke frei von Rechten Dritter ist bzw. er zur Verwendung und Veröffentlichung der Fotos sowie der darauf abgebildeten Werke berechtigt ist. Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen aus der Verwendung der Lichtbilder resultierenden Ansprüchen Dritter (auch von etwaigen Durchgriffsansprüchen des Messekatalogverlags) frei. Gleiches gilt für die Veröffentlichung der Lichtbilder und der abgebildeten Werke in allen übrigen Medien zu Werbezwecken für die KMF, zu der der Veranstalter sein Einverständnis erteilt hat.

15.6. Alle Druckvorlagen (nebst Bildbeschreibungen) müssen dem Veranstalter oder seinem Beauftragten spätestens am 10.11.14 vorliegen.

16. Auflagen für den Verkauf

16.1. Es dürfen grundsätzlich nur Objekte zum Verkauf angeboten werden, die juristisch freigegeben sind.

16.2. Der Aussteller ist verpflichtet, während der allgemeinen Öffnungszeiten (s. 3.) den ihm zugeteilten Stand geöffnet, beleuchtet und mit Verkaufspersonal besetzt zu halten.

16.3. Zu sämtlichen Exponaten muss eine sichtbare Beschreibung (Liste oder Beschriftung am Objekt) mit Angaben der wesentlichen Merkmale ausliegen.

16.4. Die Preise aller feilgebotenen Exponate müssen nicht offen ausgezeichnet sein.

16.5. Sämtliche Exponate müssen verkäuflich sein; ein Verkauf darf nur aus wichtigem Grund unterbleiben. Verkaufte Objekte sind als solche zu kennzeichnen; die Kennzeichnung muss den Tatsachen entsprechen.

16.6. Der vorzeitige Einlass von Kunden ist untersagt. Ein Verstoß berechtigt den Veranstalter zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Das Verbot des Einlasses außerhalb der Öffnungszeiten darf durch die Weitergabe von Messeausweisen des Ausstellers nicht umgangen werden.

16.7. Dem Aussteller ist untersagt, während oder nach der Messe, u.a. in seiner Werbung, auf die auf dieser Messe erfolgte Jurierung eines Objektes hinzuweisen.

16.8. Dem Aussteller ist ferner nicht gestattet, während der Messedauer am Ort der Messe außerhalb seines Standes gesonderte Verkaufsveranstaltungen durchzuführen.

16.9. Es darf innerhalb wie außerhalb des Messestandes keine Werbung für Fremdveranstaltungen gemacht werden (Flyer, Plakate, etc.)

16.10. In allen Fällen eines Verkaufes hat der Aussteller zum Schutz seiner Kunden zusätzlich die Auflagen unter 26. zu beachten.

17. Standgestaltung

17.1. Den Ausstellern ist nicht gestattet, auf den Ständen oder in ihrem räumlichen Umfeld eine individuelle Beschallung durch Musik oder andere akustische Geräusche vorzunehmen.

17.2. Die Standgestaltung und die Ausstellung der jeweiligen Objekte müssen in einer Weise erfolgen, die dem Rahmen einer Kunstmesse angepasst ist und der besonderen Zielsetzung der KMF (=1.) gerecht wird. Dies gilt insbesondere für die einzelnen Teile und Stücke der Standausstattung, auch wenn sie nicht verkäuflich sind.

17.3. Der Veranstalter liefert eine Service-Mappe. Der Mappe lassen sich allgemeine Informationen, Ablauf und Zeitpläne sowie Bestellformulare für den Standbau und Serviceleistungen nebst deren Kosten entnehmen, die vom Aussteller gesondert zu zahlen sind, vgl. 11.2. letzter Satz. Die Bestellformulare müssen bis zu dem in ihnen angegebenen Zeitpunkt dem Veranstalter vorliegen.

17.4. Größere Ein- und Umbauten am Ausstellungsstand bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Erlaubnis des Veranstalters; sie sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen. Eine Entwurfszeichnung ist zur Verdeutlichung beizufügen.

17.5. Das Einziehen von geschlossenen Wänden zu den Hauptgängen, die länger als 3,5 m sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

18. Beleuchtung

Der Aussteller hat für eine ausreichende Beleuchtung seines Messestandes zu sorgen. Sämtliche Zuleitungen bis zum abgesicherten Verteiler im Stand dürfen nur von der Messevertragsfirma ausgeführt werden. Die Installationen im Stand müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unsachgemäße Installationen im Elektrobereich entstehen.

19. Beschilderung

Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Ausstellungsstände zu erreichen, wird jedem Aussteller mindestens ein Schild mit Firmenbezeichnung und Standnummer gratis vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Eigene Schilder sind zugelassen. Ihre Buchstabengröße ist auf 25 cm Höhe begrenzt.

20. Messeausweis

Jeder Aussteller erhält Aussteller-Ausweise jeweils unentgeltlich. Werden mehr Ausweise benötigt, können diese über die Service-Mappen gegen Entgelt bestellt werden. Der Ausweis ist während der gesamten Messedauer deutlich sichtbar zu tragen. Er ist persönlich und darf Dritten auch zeitweise nicht zur Benutzung während der Messe innerhalb und/oder außerhalb der Öffnungszeiten überlassen werden.

21. Kostenloses Werbematerial

Jeder Aussteller erhält Plakate, Prospekte etc. zur beliebigen Verwendung. Sie sind über die Service-Mappe zu ordern.

22. PR-Arbeit

Jeder Aussteller wird dringend gebeten, dem Medienreferenten aussagekräftiges Material in Form von Artikeln, Fotos (mit evtl. notwendigen Bildunterschriften) oder Beschreibungen von Objekten so früh wie möglich zukommen zu lassen. Soweit dies geschieht, sichert der Aussteller zu, dass die Weitergabe und Veröffentlichung der Lichtbilder sowie der darauf abgebildeten Werke frei von Rechten Dritter (einschließlich der VG Bild-Kunst) ist, bzw. er zur Verwendung und Veröffentlichung der Fotos sowie der abgebildeten Werke berechtigt ist. Der Aussteller stellt den Veranstalter von jeglichen aus der Verwendung der Lichtbilder resultierenden Ansprüchen Dritter (u.a. seitens der VG Bild-Kunst) frei. Der Aussteller erteilt sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Lichtbilder und der abgebildeten Werke in allen Medien zu Werbezwecken für die KMF.

23. Dokumentation

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen. Er darf diese nach billigem Ermessen für Werbung und Presseveröffentlichungen verwenden. Dasselbe gilt für Aufnahmen, die die Presse mit Zustimmung des Veranstalters direkt fertigt. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter vor Beginn der Messe zu informieren, wenn Urheberrechte des Künstlers oder sonst Betroffener dem entgegenstehen. Für den Fall, dass er diesen Hinweis unterlässt, stellt er den Veranstalter von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Kunstmedien GmbH
Dornhofstraße 100
63263 Neu-Isenburg · Germany
Phone +49 (0) 6102 882 56 56
Fax +49 (0) 6102 882 56 19

www.kunstmessefrankfurt.de
info@kunstmessefrankfurt.de

24. Feuerpolizeiliche Auflagen

Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten. Alle Stoffbelastungen, soweit sie nicht antik sind, müssen imprägniert ("schwer entflammbar", vgl. DIN 4102 B1) sein. Das gilt insbesondere bei Verwendung eigener Stoffe und Textilien, die spätestens 4 Wochen vor Messebeginn angemeldet werden müssen. Der Nachweis ist durch Vorlage des Zertifikates zu führen. Die Durchgangsbreite der Gänge, Türen und Notausgänge muss stets erhalten bleiben.

25. Haftung des Veranstalters

25.1. Der Veranstalter haftet dem Aussteller für Schäden aus der Verletzung von rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sowie bei deliktischen Ansprüchen nur, soweit ihm, seinem gesetzlichen Vertreter und allen sonstigen Personen, für deren Handeln er einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Unberührt bleibt die Haftung bei Verletzung von vertraglichen Kardinalpflichten sowie für Schäden, die ihre Ursache in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Ausstellers haben. Der Veranstalter übernimmt gegenüber dem Aussteller keinerlei Garantien im Sinne von § 276 (letzte Alternative) BGB und/ oder § 443 BGB.

25.2. Ein etwaiger Schadensersatz statt der Leistung (bei Nichterfüllung § 280 III i.V.m. § 281 BGB) sowie der Verzögerungsschaden (§ 280 II i.V.m. § 285 BGB) sind auf das negative Interesse begrenzt. Schadensersatz statt der Leistung wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 II (§ 282 BGB) ist auf die Höhe der Standmiete beschränkt. Schadensersatz statt der Leistung bei Ausschluss der Leistungspflicht (§ 283 BGB) ist ausgeschlossen.

25.3. Versicherungen gegen Verlust und Beschädigung von Ausstellungsstücken sind vom Aussteller selbst einzudecken; den Veranstalter trifft vorbehaltlich 25.1. in diesem Rahmen keinerlei Haftung.

25.4. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung oder aus einem sonstigen nicht von ihm zu vertretenden Umstand genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche oder die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu räumen und geräumt zu halten, haftet er nicht für hierdurch entstandene Schäden des Ausstellers.

25.5. Die Zeiten der allgemeinen Hallenbewachung ergeben sich aus der Service-Mappe. Die Bewachung einzelner Stände oder Objekte ist in der allgemeinen Bewachung nicht eingeschlossen. Es steht dem Aussteller frei zumal während der Zeit des Aufbaus und Abbaus eine Sonderbewachung gemäß Service-Mappe zu bestellen und/oder eine geeignete Versicherung einzudecken. Eine Haftung trifft den Veranstalter auch in diesem Zusammenhang nicht.

26. Diebstahlsicherung

Objekte, die verkauft sind oder aus sonstigen Gründen aus der Halle entfernt werden sollen, müssen mit einer im Messebüro erhältlichen Kontrollmarke versehen sein. Dies gilt auch dann, wenn Kunden des Ausstellers eine Erwerbung eigenhändig mitnehmen.

27. Verjährung von Ansprüchen

27.1. Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Ende desjenigen Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt.

27.2. Ansprüche wegen Nichtbeachtung vertraglicher Kardinalpflichten, wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter und aller sonstigen Personen, für deren Handeln er einzustehen hat, verjähren nach gesetzlichen Vorschriften.

28. Vorbehalt

Sollte die Messe abgesagt, verkürzt, verlängert oder auf einen anderen Termin verschoben werden müssen, aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, kann der Aussteller hieraus keinerlei Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten, aus welchem Grund und in welcher Sphäre der jeweilige Umstand auch immer gelegen sein mag, es sei denn, den Veranstalter treffen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

29. Schlussbestimmungen

29.1. Der Aussteller kann gegenüber Ansprüchen des Veranstalters nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die aus einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung resultieren. Das gilt nicht für Ansprüche des Veranstalters aus zurückliegenden Messen.

29.2. Der Vertrag nach 9.1., dessen Bestandteil die Teilnahmebedingungen sind, regelt sämtliche Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers haben keine Geltung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

29.3. Soweit die Teilnahmebedingungen auch in fremdsprachlicher Fassung vorliegen, ist stets die deutsche Fassung maßgebend.

29.4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

29.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame/nicht durchführbare Bestimmung ist im Einvernehmen der Parteien durch eine wirksame und vollziehbare Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich Lücken des Vertrages herausstellen.

30. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird Frankfurt am Main vereinbart.

Kunstmedien GmbH
Dornhofstraße 100
63263 Neu-Isenburg · Germany
Phone +49 (0) 6102 882 56 56
Fax +49 (0) 6102 882 56 19

www.kunstmess frankfurt.de
info@kunstmess frankfurt.de